

Landgericht Hamburg

Az.: 302 O 36/22

Verkündet am 23.03.2023

Zager, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



7

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED], vertreten durch den Finanzprokurator, dieses vertreten durch die Vorsitzende
in Frau Birgit Schulte, Josef-Ottopp-Straße 60, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Volker Schmitt**, Albertinenstraße 5 C, 13086 Berlin, Gz.: 1-19/2022-SCH

gegen

Deutsche Bank AG, unter der Marke **Postbank** eine Niederlassung der **Deutsche Bank AG**, vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Sewing, Laundasanlage 12, 60325 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Timmme, Schütze & Partner**, Eschersheimer Landstraße 10, 60322 Frankfurt

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 2 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2023 für Recht:

Die Beklagte wird bei Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger EUR 154.831,48 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.12.2021 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte als Drittschuldnerin Ansprüche geltend aufgrund einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.10.2020 (Anlage K 1).

Diese vom Finanzamt Lichtenberg am 26.10.2020 erlassene Verfügung wurde am 13.11.2020 der Beklagten, firmierend als „[REDACTED]“, als Drittschuldnerin zugestellt.

In der Verfügung heißt es u.a.:

„Herr M. [REDACTED], geb. am 30.12.1972 (Vollstreckungsschuldner (...)) schuldet dem L. [REDACTED] Abgaben in Höhe von 160.521,17 EUR. Wegen dieses Anspruchs werden gemäß §§ 309 ff. der Abgabenordnung (AO) gepfändet:

Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus der bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere aus den bei Ihnen derzeit und künftig geführten Konten, auf

- das am Tag der Zustellung der Pfändungsverfügung bestehende Guthaben sowie die Tagess Guthaben der auf die Pfändung folgenden Tag
- Gutschrift aller Eingänge, Barabhebung Durchführung von Überweisungen an sich und an Dritte

(...)

Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

(...)

Bitte zahlen Sie gepfändete Geldforderungen, soweit sie den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen, bei Fälligkeit auf ein hier genanntes Konto unter Angabe des Geschäftszeichens.“

Mit Schreiben vom 13.11.2020 gab die Beklagte eine Drittschuldnererklärung dahingehend ab,

dass sich die gepfändete Forderung lediglich auf EUR 799,00 aus Kontokorrentguthaben belaufe, abzüglich ihrer Zinsen und Kosten. Die Pfändung der künftigen Forderungen sei vermerkt. Des Weiteren wies sie auf eine vorrangige Pfändung des Landes Brandenburg hin. Abschließend enthielt das Schreiben einen Hinweis auf die Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die DB Privat- und Firmenkundebank AG (im Mai 2018) und die nachfolgend (am 15.5.2020) erfolgte Verschmelzung der DB Privat- und Firmenkundebank AG auf die Deutsche Bank AG. Im Ergebnis seien nunmehr alle Geschäftsbeziehungen der Postbank, der DSL-Bank sowie der DB Privat- und Firmenkundebank Geschäftsbeziehungen der Deutschen Bank AG; es sei nicht erforderlich, getrennte Pfändungen auszubringen, da es sich nunmehr um ein Unternehmen handele.

Mit Schreiben vom 8.4.2021 bat der Kläger die Beklagte um Vorlage der Kontoauszüge bezüglich sämtlicher ab dem 13.11.2020 geführten Konten des Herrn [Name] (nachfolgend auch: Streitverkündeter). Mit Schreiben vom 3.5.2021 (Anlage K 3) wandte sich daraufhin, nachdem die Beklagte dem Kläger zunächst mit Schreiben vom 30.4.2021 den Abruf der erbetenen Unterlagen über ein Webportal angeboten hatte, die Postbank an die Klägerin, wobei sie darauf hinwies, dass die Anfrage des Klägers ihr von der Deutschen Bank AG zugeleitet worden sei, damit sie ergänzend antworte. Für die Marke Postbank seien zu Herrn Mehmet [Name] zwei Konten ermittelt worden, nämlich ein am 18.12.2020 eröffnetes Geschäftskunden-Girokonto (Kontonummer [Nummer]) sowie ein am 9.12.2020 eröffnetes Privatkunden-Girokonto (Kontonummer [Nummer]). Zugleich übersandte die Postbank dem Kläger die Doppel der Kontoauszüge für diese beiden Konten auf einer verschlüsselten CD. Aus den Kontoauszügen ergab sich, dass auf dem Geschäftskunden-Girokonto mit der Endnummer -133 im Zeitraum vom 29.12.2020 bis zum 27.4.2021 Zahlungen in Höhe von insgesamt EUR 154.831,48 eingegangen waren.

Der Kläger reagierte hierauf mit Schreiben vom 20.5.2021 (Anlage K 4) und fragte bei der Beklagten, firmierend unter „Deutsche Bank AG“, nach, warum trotz der Zahlungseingänge auf dem Geschäftskonto mit der Endnummer -133 lediglich eine Drittschuldnerzahlung in Höhe von EUR 318,99 geleistet worden sei.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 9.6.2021 mit, zu dem Auskunftersuchen vom 8.4.2021 habe in Bezug auf Herrn Mehmet [Name] eine Geschäftsbeziehung ermittelt werden können, nämlich ein am 27.7.2009 eröffnetes Kontokorrentkonto mit der Filial/Kontonummer 700/241907500. Weitere Konten bzw. Depots auf den Namen Mehmet Ali [Name] seien im Auskunftszeitraum von ihr nicht festgestellt worden. Die hiermit erteilte Auskunft enthalte nicht Geschäftsbeziehungen zu ihrer Zweigniederlassung Postbank, an welche das Ersuchen aber wei-

tergeleitet worden sei.

Der Kläger bat die Beklagte in der Folge mit Schreiben vom 18.6. und 10.8.2021 um Klarstellung und Ergänzung ihrer Angaben im Hinblick auf die Zahlungseingänge auf den von dem Streitverkündeten bei der Postbank eröffneten Konten.

Unter dem Datum vom 20.9.2021 erließ das [REDACTED] eine weitere Pfändungs- und Überweisungsverfügung, woraufhin seitens der Beklagten unter den Firmen „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ jeweils mit Datum vom 29.09.2021 Drittschuldnererklärungen abgegeben wurden.

Mit Schreiben vom 18.11.2021 (Anlage K 6) forderte das [REDACTED] die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 27.12.2021 auf, alle von der am 13.11.2020 zugestellten Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 26.10.2020 umfassten Beträge entsprechend der mit Verfügung vom 13.11.2020 genannten Zahlungsmodalitäten zu zahlen. Zur Begründung verwies [REDACTED] auf die Verschmelzung der Bankgesellschaften sowie die Zahlungseingänge auf den bei der [REDACTED] am 9. und 18.12.2020 neu eröffneten Konten und vertrat die Ansicht, das [REDACTED] könne aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 26.10.2020 die ihm gegenüber noch in voller Höhe bestehenden Ansprüche des Vollstreckungsschuldners im eigenen Namen geltend machen und Zahlung an sich verlangen, da etwaige zwischenzeitliche Tilgungen dieser Ansprüche durch Zahlungen an den Vollstreckungsschuldner und von diesen Konten an Dritte im Auftrag des Vollstreckungsschuldners ihm gegenüber keine Wirkung entfalteten.

Dem leistete die Beklagte keine Folge, so dass der Kläger die vorliegende Klage erhoben hat.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf Auskehrung der ausweislich der Kontoauszüge im Zeitraum 29.12.2020 – 27.4.2021 auf dem Girokonto mit der Endnummer -33 eingegangenen Zahlungen in Höhe von EUR 154.831,48. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung erfasse ihrem Wortlaut nach auch künftige Forderungen. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Erfüllung bestimmter Kriterien, welche hier zu bejahen seien, auch rechtlich möglich. Insbesondere sei für die Beklagte aus der Pfändungs- und Überweisungsverfügung selbst sofort ersichtlich gewesen, welche Forderungen gepfändet wurden, so dass dem Bestimmtheitserfordernis genügt sei.

Der Schuldner habe im Zuge der bestehenden Geschäftsbeziehung zu der Beklagten das streitgegenständliche Konto neu eröffnet, vermutlich, um die erfolgte Kontopfändung zu umgehen. Würde man sich auf den Standpunkt stelle, dass ein solch neu eröffnetes Konto nicht von der

Pfändung erfasst werde, stünde einem Gläubiger kein effektives Mittel zur Durchsetzung titulierter Forderungen zu. Letztlich führe dies dazu, dass rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebungen des Schuldners gefördert würden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung von EUR 154.831,48 nebst Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.12.2021 zu verurteilen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 40,00 Verzugspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, zum Zeitpunkt der Pfändung hätten bei der  keine Konten des Streitverkündeten bestanden, so dass mangels einer Geschäftsbeziehung zu diesem die Pfändung seitens der Postbank nicht zu berücksichtigen gewesen sei, sie sei ins Leere gegangen.

Dass der Schuldner zuvor bereits bei ihr, der Beklagten, eine Geschäftsbeziehung unterhalten habe, ändere daran nichts, weil das nicht dazu geführt habe, dass der künftige Anspruch bereits hinreichend individualisierbar gewesen sei in der Form, dass er „in Aussicht gestanden“ habe. Insoweit müsse das Rechtsverhältnis oder die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit des Entstehens des künftigen Anspruchs sich gerade auf dieses künftige Konto beziehen. Es sei regelmäßig nicht vorhersehbar, welche Konten ein Schuldner in Zukunft vielleicht eröffne; bloß erhoffte Rechte könnten aber anerkanntermaßen nicht gepfändet werden.

In diesem Zusammenhang macht die Beklagte geltend, die unter dem Az. 5 U 1200/98 ergangene Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichtes vom 27.4.1999 zur Unpfändbarkeit künftiger Kreditverträge sei auf den hier in Rede stehenden Sachverhalt der Eröffnung neuer Konten nach Ausbringung der Pfändung übertragbar.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich überwiegend als begründet.

1) Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus der streitgegenständlichen Pfändungs- und Überweisungsverfügung, die durch die Zustellung an die Beklagte als Drittschuldnerin wirksam geworden ist. Die hierdurch begründete Überweisung ermächtigt den Kläger als Vollstreckungsgläubiger, die Ansprüche des Streitverkündeten gegen die Beklagte auf Auskehr der Zahlungseingänge auf dem bei der ~~Bank~~ eröffneten Geschäftskunden-Girokonto mit der Endnummer-133 bis zur Höhe des Schuldbetrages (EUR 160.521,17) einzuziehen und auf Leistung an sich selbst zu klagen (§ 836 Abs. 1 ZPO). Aus dieser Sachbefugnis ergibt sich zugleich sein Prozessführungsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 1999 – IX ZR 420/97 –, Rn. 10, juris).

2) Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 26.10.2020 ist wirksam, insbesondere hinreichend bestimmt.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung oder die gepfändeten Forderungen und ihren rechtlichen Grund so genau bezeichnen, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll. Das Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, muss wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben werden. Übermäßige Anforderungen dürfen hierbei nicht gestellt werden, weil der Gläubiger die Verhältnisse des Schuldners in der Regel nur oberflächlich kennt. Ungenauigkeiten sind daher unschädlich, sofern eine sachgerechte Auslegung ergibt, welche bestimmte Forderung gemeint ist. Die Auslegung ist nach objektiven Gesichtspunkten im Wesentlichen nach dem Inhalt des Pfändungsbeschlusses vorzunehmen. Die Bestimmbarkeit des Pfändungsgegenstandes muss sich bei einer nach § 133 BGB vorzunehmenden, nicht am buchstäblichen Sinne haftenden Auslegung des Beschlusses aus diesem selbst ergeben. Außerhalb des Beschlusses liegende Umstände können für die Auslegung nicht herangezogen werden. Es genügt nicht, dass der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung

aus Sicht der unmittelbar Beteiligten, also des Pfändungsgläubigers, des Schuldners und des Drittschuldners hinreichend deutlich bezeichnet. Vielmehr müssen auch Dritte, insbesondere weitere Gläubiger des Schuldners, erkennen können, welche Forderung betroffen ist (BGH, Urteil vom 28. April 1988, aaO; vom 7. November 1994 - II ZR 270/93, NJW 1995, 326, 327, insoweit in BGHZ 127, 336 nicht abgedruckt).

b) Vorliegend benennt die Verfügung zunächst die Person der Drittschuldnerin (~~Deutsche Bank AG~~) und umreißt sodann den Rechtsgrund der Forderung mit der Angabe „alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus der bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere den bei Ihnen derzeit und künftig geführten Konten“. Die einzelnen Bankgeschäfte, die erfasst werden sollten, werden sodann nachfolgend mit den Ausführungen hinter den Spiegelstrichen hinreichend deutlich beschrieben. Das gilt insbesondere Ansprüche auf Gutschrift aller Eingänge auf den Konten sowie Ansprüche auf Auskehr dieser Eingänge im Wege der Barabhebung sowie der Überweisung an sich und an Dritte.

Daher ergibt sich aus der Verfügung im Ergebnis ohne Bezugnahme auf außerhalb des Beschlusses liegende Umstände (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – IX ZR 104/17 –, Rn. 13, juris) für die Beklagte und etwaige weitere Gläubiger des Streitverkündeten angesichts der (weit gefassten, aber hinreichend konkretisierten) Umschreibung der Geschäftsbeziehung und der daraus in Betracht kommenden Ansprüche, dass Ansprüche des Streitverkündeten auf Gutschrift von Eingängen auf bestehenden, aber auch künftig bei der Beklagten eröffneten Konten sowie auf Auskehr dieser vereinnahmten Zahlungen erfasst wurden.

Schließlich ging die Pfändung auch nicht ins Leere. Es bestand zum Zeitpunkt des Zugangs der Pfändungs- und Überweisungsverfügung eine Geschäftsbeziehung zu der Beklagten (und damit, da es sich infolge der zuvor erfolgten Verschmelzungen um ein und dieselbe juristische Person handelt, auch zu der Postbank), da der Kläger am 27.7.2009 ein Kontokorrentkonto bei der Deutsche Bank AG eröffnet hatte, welches zu diesem Zeitpunkt auch noch bestand.

3) Der Kläger hat, hiervon ausgehend, gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe der Klageforderung. Dieser ergibt sich aus dem Vertrag zwischen dem Streitverkündeten Özkul als Vollstreckungsschuldner und der Beklagten als Drittschuldnerin über die Führung des Geschäftskunden-Girokontos. Es ist unstrittig, dass auf dem bei der ~~Postbank~~ eröffneten Konto im Zeitraum vom 29.12.2020 – 27.4.2021 insgesamt EUR 154.831,48 eingegangen sind. Die Beklagte tritt auch den Ausführungen des Klägers dazu nicht entgegen, dass dem Streitverkündeten aufgrund

des (keine Kontokorrentabrede beinhaltenden) Girokontenvertrages zwischen ihm und der [REDACTED] [REDACTED] ein Anspruch auf die Auskehr dieser Beträge gegen die [REDACTED] zustand; insbesondere macht sie nicht geltend, dass der Postbank zu berücksichtigende Gegenansprüche gegen den Streitverkündeten aus dem Girokontenvertragsverhältnis zustanden bzw. zustehen. Angesichts der dargelegten Verschmelzungen, welche vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt sind, richtet sich dieser von dem Kläger gepfändete und zur Einziehung überwiesene Anspruch des Streitverkündeten gegen die [REDACTED] Bank auch gegen die Beklagte, da es sich bei ihr und der Beklagten um eine juristische Person handelt, die lediglich unter unterschiedlichen Firmierungen aufgetreten ist. Soweit der Streitverkündete ganz oder teilweise bereits über diesen Anspruch verfügt hat, ist aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsverfügung im Verhältnis zum Kläger keine Erfüllungswirkung eingetreten, so dass der Anspruch von diesem in voller Höhe gegen die Beklagte geltend gemacht werden kann.

4) Soweit der Kläger Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugspauschale verlangt, ist die Klage abzuweisen. Insoweit fehlt es an dem Merkmal der „Entgeltforderung“ iSv §§ 286 III, 288 IV BGB. Entgeltforderungen betreffen die Zahlung eines Entgelts für eine Leistung in der Form der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen. Der Anspruch des Bankkunden gegen die Bank auf Auskehr von im Rahmen der Kontoführung vereinbarten Zahlungen fällt nicht hierunter.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 23.03.2023

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle